

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1884.

N. XVII. Verordnung

vom 19. Juni 1884.

betreffend die Sportelpflichtigkeit der Disciplinaruntersuchungen
gegen nicht richterliche Beamte.

Mit höchster Genehmigung Serenissiml wird in Hinblick auf

- 1) §. 6 Nr. III des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges.-Samml. S. 27),
- 2) §§. 496 und 497 der Straf-Prozess-Ordnung, und
- 3) §. 24, Abs. 2 des Disciplinargesetzes für die richterlichen Beamten vom 1. Mai 1879 (Ges.-Samml. S. 199)

bestimmt:

In den Disciplinaruntersuchungen gegen nicht richterliche Beamte hat das Disciplinargericht, wenn der Angeeschuldigte verurtheilt wird, denselben die baaren Auslagen des Verfahrens im Erkenntnisse zur Last zu legen.

Rudolstadt, den 19. Juni 1884.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.
